

36/ME



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Gruppe III/B

GZ. 17 0040/1-III/B/03 (25)

Herrn
Präsidenten
des Nationalrates

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-512 16 37

Parlament
1010 Wien

Sachbearbeiter/in:
Mag. Lejsek
Telefon:
+43 (0)1-514 33/2205
Internet:
Alfred.Lejsek@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes und des
Ausfuhrförderungsgesetzes

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen
Kenntnisnahme mit dem Bemerken, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur
Stellungnahme bis längstens 24. April 2003 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer
Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

28. März 2003

Für den Bundesminister:

Mag. Lejsek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf**Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 und das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981**

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBI. Nr. 216/1981, zuletzt geändert durch das BGBI. I Nr. 64/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen“ durch die Wortfolge „dem Bevollmächtigten des Bundes gemäß § 5 Abs. 1 und § 8a Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBI. Nr. 215/1981 (AFG) durchzuführenden Kreditoperationen“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 1 lit. d lautet:

d) „zur Zwischenveranlagung durch den vom Bund Bevollmächtigten,“

3. § 1 Abs. 1 lit. e lautet:

e) zur Bezahlung von Verpflichtungen des vom Bund Bevollmächtigten, für den Garantien nach diesem Bundesgesetz übernommen worden sind,

4. In § 1 Abs. 2 lit. a und b wird jeweils die Wortfolge „der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft“ durch die Wortfolge „des vom Bund Bevollmächtigten“ ersetzt.

5. § 4 lautet:

„§ 4. Ist bei Garantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b der Euro-Gegenwert der Währung der Kreditoperation am Ende des dort genannten Zeitraumes höher als am Anfang dieses Zeitraumes, hat der Bund seinem Bevollmächtigten den Differenzbetrag zu vergüten; ist der Euro-Gegenwert der Währung der Kreditoperation am Ende des dort genannten Zeitraumes niedriger als am Anfang dieses Zeitraumes, hat der vom Bund Bevollmächtigte diesem den Differenzbetrag zu vergüten.“

6. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Beträge, die gemäß § 4 von dem vom Bund Bevollmächtigten zu vergüten sind, sind laufend einem Konto des Bundes bei dem Bevollmächtigten des Bundes unverzinslich gutzuschreiben.“

7. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Verwendung des Guthabens des Bundes gemäß Abs. 1 ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Bevollmächtigten zu regeln.“

8. In § 6 wird die Wortfolge „bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft“ durch die Wortfolge „bei dem Bevollmächtigten des Bundes“ ersetzt.

Artikel II**Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981**

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBI. Nr. 215/1981, zuletzt geändert durch das BGBI. I Nr. 63/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen, ausgenommen deren gerichtliche Geltendmachung, wird einem Bevollmächtigten des Bundes nach § 1002ff ABGB übertragen. Der Bevollmächtigte muss zum Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, 3, 4, 7, 8, 10 und 18 BWG oder gemäß § 9 BWG in Österreich berechtigt sein. Ferner muss er eine solide, zuverlässige und kostengünstige Führung des Ausfuhrförderungsverfahrens gewährleisten. Die Bevollmächtigung ist zwischen Vollmachtsgeber und Bevollmächtigtem im einzelnen vertraglich zu regeln. Bei Ansuchen um Haftungsübernahme durch den Bevollmächtigten selbst wird die banktechnische Behandlung, bei Ansuchen von inländischen Exportkreditversicherern wird die Bearbeitung der Österreichischen Nationalbank übertragen.“

2. § 5 Abs. 2 Z 4 lautet:

4. ein Vertreter des Bevollmächtigten ohne Stimmrecht.

3. § 5 Abs. 3 Z 4 lautet:

4. ein Vertreter des Bevollmächtigten ohne Stimmrecht.

4. § 7 Abs. 1 lautet:

„§ 7. (1) Das Haftungsentgelt sowie alle Eingänge zu Schadenszahlungen sind vom Bevollmächtigten des Bundes (§ 5 Abs. 1) zu vereinahmen und laufend auf einem Konto des Bundes gut zu schreiben, das beim Bevollmächtigten des Bundes einzurichten ist. Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, die ihm zustehende Entschädigung diesem Konto anzulasten.“

5. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Solange das Guthaben nicht für Zahlungen verwendet wird, ist die Verwendung des diesem Guthaben des Bundes entsprechenden Betrages in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Vollmachtsgeber und Bevollmächtigten zu regeln.“

6. Folgender § 8a wird eingefügt:

„§ 8a. (1) Bis zum Abschluss eines Bevollmächtigungsvertrages gem. § 5 Abs. 1 bleibt die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft weiterhin Bevollmächtigter des Bundes.

(2) Wird ein neuer Bevollmächtigter gem. § 5 Abs. 1 beauftragt, sind die bis dahin von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft abgewickelten und noch nicht abgeschlossenen Geschäftsfälle von dieser weiter zu bearbeiten.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft zumindest ein Jahr vor Einleitung des geplanten Vergabeverfahrens gemäß § 5 Abs. 1 hievon in Kenntnis zu setzen.

eines

ausgekennert
28/3

Vorblatt

Problem

Im derzeit geltenden Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz sowie im Ausfuhrförderungsgesetz wird die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft als ausschließliche Normadressatin angeführt.

Ziel

Ziel ist, dass durch die Öffnung der Haftungsübernahme gewährleistet wird, dass bessere Konditionen für den Exporteur über mehr Wettbewerb geschaffen werden und damit ein bestmögliches System der Exportförderung des Bundes zu Gunsten der Exporteure erhalten bleibt.

Problemlösung

Die gesetzlichen Grundlagen des Exportfördererverfahrens werden so formuliert, dass die namentliche Anführung der OeKB im Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz entfällt.

Im Ausfuhrförderungsgesetz wird die namentliche Anführung der OeKB als Bevollmächtigte des Bundes durch den neutralen Begriff „Bevollmächtigter des Bundes“ ersetzt. In diesem gesetzlichen Rahmen erlaubt die Bestimmung des § 8a iVm. § 5 Abs. 1 auch die Fortführung des bisherigen Systems.

EU-Konformität

Liegt vor.

Budgetäre Auswirkung

Die vorliegende Novelle hat keine unmittelbaren Auswirkungen für den Bund; die Gesetzesänderungen sollen durch mehr Wettbewerb bzw. die Möglichkeit hiezu, die Kosten für die Exporteure senken, wobei damit auch höhere Mittel für den Einsatz im Exportförderungsverfahren zur Verfügung stehen. Dies sichert in der Folge den Wirtschaftsstandort Österreich.

Alternative

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ausgangslage

Der Bundesminister für Finanzen übernimmt namens des Bundes Haftungen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Exportgeschäften durch ausländische Vertragspartner und die Absicherung des Bestandes von Rechten der österreichischen Unternehmen im Ausland. Ebenso werden Haftungen für die Kapitalaufnahmen der OeKB auf den Finanzmärkten übernommen, die der Exportwirtschaft durch das OeKB-Exportfinanzierungsverfahren zur Verfügung gestellt werden.

Die OeKB hat eine zentrale Rolle bei der Gestionierung der Exportfinanzierung und der Exportgarantien. Sie ist seit 1950 als Bevollmächtigte der Republik mit der banktechnischen Behandlung von Haftungsübernahmen des Bundes betraut.

Mit den Gesetzesvorhaben sollen die gesetzlichen Grundlagen des Exportfördererverfahrens so geschaffen werden, dass die namentliche Anführung der OeKB als Bevollmächtigte des Bundes durch den neutralen Begriff „Bevollmächtigter des Bundes“ ersetzt wird. Beabsichtigt ist die Weiterentwicklung des Systems, indem über den Wettbewerb des Marktes ein bestmögliches System der Exportförderung des Bundes unter Beachtung des Kostenfaktors geschaffen wird. Die Bestimmung des § 8a AFG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 AFG erlaubt auch die Fortführung des bisherigen Systems im Rahmen des Bevollmächtigungsvertrages des Bundesministers für Finanzen mit der Oesterreichischen Kontrollbank AG.

Die Änderungen im Ausfuhrförderungsgesetz bedingen eine entsprechende legistische Anpassung in der Ausfuhrförderungsverordnung durch den Bundesminister für Finanzen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Mit den vorliegenden Änderungen kann der Bund Haftungen zu Gunsten des Bevollmächtigten gem. § 5 Abs. 1 AFG übernehmen. Bleibt jedoch die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft gemäß § 8a AFG der Bevollmächtigte, ist der Bund ermächtigt, dieser gegenüber weiterhin Haftungen nach den Bestimmungen des AFFG zu übernehmen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 lit. d):

Mit der Formulierung „zur Zwischenveranlagung durch den vom Bund Bevollmächtigten“ in § 1 Abs. 1 lit. d wird die spezifisch auf das Exportfinanzierungsverfahren der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft abgestellte Passage durch eine neutrale Formulierung ersetzt. Die Änderung hat zur Konsequenz, dass künftig eine Zwischenveranlagung nicht notwendigerweise im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft erfolgen muss.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 1 lit. e):

Mit der geänderten Formulierung wird ein neutraler Wortlaut des Normadressaten festgelegt.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 2 lit. a):

Siehe Ausführungen zu Z 3.

Zu 5 (§ 1 Abs. 2 lit. b):

Siehe Ausführungen zu Z 3.

Zu Z 6 (§ 4):

Siehe Ausführungen zu Z 3.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 1):

Siehe Ausführungen zu Z 3.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 3):

Mit der neutralen begrifflichen Darstellung in der Formulierung ist das Erfordernis verknüpft, eine gesonderte Regelung zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem Bevollmächtigten des Bundes zu vereinbaren, um über die Verwendung des im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 anfallenden Guthabens abzusprechen.

Zu Z 9 (§ 6):

Siehe Ausführungen zu Z 3.

Zu Artikel II (Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Mit den vorliegenden Änderungen kann der Bund Haftungen zu Gunsten des Bevollmächtigten gem. § 5 Abs. 1 AFG übernehmen. Bleibt jedoch die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft gemäß § 8a AFG der Bevollmächtigte, ist der Bund ermächtigt, dieser gegenüber weiterhin Haftungen nach den Bestimmungen des AFFG zu übernehmen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 lit. d):

Mit der Formulierung „zur Zwischenveranlagung durch den vom Bund Bevollmächtigten“ in § 1 Abs. 1 lit. d wird die spezifisch auf das Exportfinanzierungsverfahren der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft abgestellte Passage durch eine neutrale Formulierung ersetzt. Die Änderung hat zur Konsequenz, dass künftig eine Zwischenveranlagung nicht notwendigerweise im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft erfolgen muss.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 1 lit. e):

Mit der geänderten Formulierung wird ein neutraler Wortlaut des Normadressaten festgelegt.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 2 lit. a):

Siehe Ausführungen zu Z 3.

Zu 5 (§ 1 Abs. 2 lit. b):

Siehe Ausführungen zu Z 3.

Zu Z 6 (§ 4):

Siehe Ausführungen zu Z 3.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 1):

Siehe Ausführungen zu Z 3.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 3):

Mit der neutralen begrifflichen Darstellung in der Formulierung ist das Erfordernis verknüpft, eine gesonderte Regelung zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem Bevollmächtigten des Bundes zu vereinbaren, um über die Verwendung des im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 anfallenden Guthabens abzusprechen.

Zu Z 9 (§ 6):

Siehe Ausführungen zu Z 3.